

Gebührensatzung der Gemeinde Wörthsee über die Inanspruchnahme der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Wörthsee

Die Gemeinde Wörthsee erlässt auf Grund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und § 3 Abs. 4 Nr. 4 des Elektromobilitätsgesetz (EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist"

folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Parkplätze am Rathaus und an den Freibadeplätzen an der Wörthseestraße und an der Rossschwemme, eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Für den Parkplatz an der Weißlinger Straße werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist das Parken von zulässigen Fahrzeugen, wenn aufgrund der vorhandenen Beschilderung nur mit gültigem Parkschein geparkt werden darf, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt auf den Parkplätzen mit Parkscheinautomat in der Zeit von 8 bis 20 Uhr
 - a) 1 Stunde frei
 - b) bis 2 Stunden € 2,00
 - c) bis 4 Stunden € 4,00
 - d) ab 4 Stunden (Tageskarte) € 8,00
- (2) Für den Parkplatz am Rathaus und in der Wörthseestraße können ausnahmsweise, auf schriftlichen Antrag bei der Rathausverwaltung, fahrzeugbezogene Jahreskarten erworben werden. Die Gebühr beträgt einmalig € 300. Auch für unter dem Jahr erworbene Karten wird die Jahresgebühr fällig. Bei Fahrzeugwechsel unter dem Jahr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,00 erhoben.
- (3) Für den Parkplatz am Rathaus können die Pächter der Gaststätte „Augustiner am See – Strandbad Fleischmann“ die im Vertrag geregelte Anzahl an Stellplatzausweisen erwerben.
- (4) Personengruppen mit besonderen Funktionen im öffentlichen Interesse, wie z.B. die Wasserwacht, können auf begründeten schriftlichen Antrag von der Rathausverwaltung fahrzeugbezogene Sonderparkausweise erhalten. Gleiches gilt über die Parkausweise nach § 2 Abs. 3 hinaus für die Pächter der Gaststätte „Augustiner am See – Strandbad Fleischmann“. Das gleiche gilt für Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Teilnehmer an gemeindlichen Veranstaltungen kann auf Antrag ein tagesbezogener Sonderparkausweis ausgestellt werden.
- (5) Für den Parkplatz Rossschwemme wird für die Mitglieder des Fischereivereins Pilsensee-Wörthsee e.V. eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Fahrzeugführer.

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 07.05.2025

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

Die Gebührenschild auf den Parkplätzen entsteht und wird fällig mit Beginn der gebührenpflichtigen Parkzeit.

§ 6

Gebührenbefreiung

(1) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten 3 Stunden eines Parkvorgangs bei der Nutzung der Parkscheibe von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

(2) Parkausweise nach § 2 Abs. 4 sind gebührenfrei.

§ 7

Gebührentrichtung

(1) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt an den Parkscheinautomaten.

(2) Die Parkscheine gelten nur am jeweiligen Lösungstag und verlieren mit dem Ausfahren aus dem Parkplatz ihre Gültigkeit. Eine Übertragung ist nicht zulässig.

(3) Soweit der Parkscheinautomat wegen eines Defektes außer Betrieb ist und kein anderer Parkscheinautomat in zumutbarer Entfernung (Radius ca. 100 m) ist, ist die Parkscheibe mit der Ankunftszeit einzulegen. Bis zur Wiederinbetriebnahme des Parkscheinautomaten fällt keine Gebühr an.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2021 außer Kraft.

Wörthsee, den 15.05.2025



gez.
Muggenthal
1. Bürgermeisterin

An die Amtstafel am: 15.05.2025
Abgenommen am:

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 07.05.2025